

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zum Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)

Inhalt

I.	Welche wesentlichen Änderungen bringt das neue KiföG M-V?	1
II.	Elternbeitragsfreiheit	1
III.	Stärkung der Elternrechte	3
IV.	Finanzierungssystematik ab dem Jahr 2020	3
V.	Kindbezogene Gemeindepauschale und Beteiligungsrechte der Gemeinden ...	6
VI.	Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung	8
VII.	Platzkosten der Träger von Kindertageseinrichtungen.....	10
VIII.	Kostenübernahme nach § 90 Absatz 4 SGB VIII / Hilfen zur Erziehung	10
IX.	Aufgaben der frühkindlichen Bildung und Kinderschutz	11
X.	(Neu-)Regelungen für die Tagespflegepersonen	12

I. Welche wesentlichen Änderungen bringt das neue KiföG M-V?

Mit dem neuen Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) wird nicht nur die Elternbeitragsfreiheit eingeführt. Das System der Finanzierung wird umgestellt, vereinfacht und entbürokratisiert, die Elternrechte werden gestärkt (§§ 21 ff. KiföG M-V) und zusätzliche Mittel für Qualität in einem Umfang von weiteren knapp 7 Millionen Euro werden dauerhaft durch das Land bereitgestellt.

II. Elternbeitragsfreiheit

1) Warum wurde die Elternbeitragsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt?

Mecklenburg-Vorpommern ist als familienfreundliches Bundesland Spitzenreiter bei der Inanspruchnahme von Kita-Plätzen, bei den Kita-Öffnungszeiten und der Bereitstellung flexibler Betreuungszeiten. In Mecklenburg-Vorpommern leben jedoch viele Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen. Gerade für diese Familien stellen Elternbeiträge eine große finanzielle Belastung dar. Mit dem Wegfall der Elternbeiträge werden gleiche und ortsunabhängige finanzielle Bedingungen für Familien geschaffen und der Zugang zur Kindertagesbetreuung erleichtert. Eltern können sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden. Ziel ist die Herstellung von Chancengerechtigkeit, die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe.

2) Was beinhaltet die Elternbeitragsfreiheit?

Ab dem 1. Januar 2020 führt das Land die beitragsfreie Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ein. Eltern werden vollständig von den Elternbeiträgen entlastet. Diese Kosten werden vom Land übernommen. Die Beitragsfreiheit umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten, Tagespflege und Hort) und Förderumfänge (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend des gesetzlichen Standards.

3) Ist die Elternbeitragsfreiheit befristet?

Nein. Das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sieht unbefristet keine Elternbeiträge mehr vor.

4) Müssen Eltern einen Antrag auf Elternbeitragsfreiheit stellen?

Nein. Ein Antrag auf Elternbeitragsfreiheit ist nicht erforderlich. Ab dem 1. Januar 2020 entfallen die Elternbeiträge.

Das zuständige Jugendamt (des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt) zahlt die Platzkosten an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen.

5) Müssen Eltern weiterhin die Verpflegungskosten zahlen?

Ja. Eltern tragen weiterhin die Kosten für die Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern in einer Rechnung gesondert auszuweisen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten beim zuständigen Jugendamt zu stellen (§ 29 Absatz 1 KiföG M-V).

6) Welche weiteren Kosten haben die Eltern zu tragen?

Kosten, die durch zusätzliche Leistungen entstehen, sind nicht durch den Elternbeitrag abgedeckt und bleiben bestehen. Dies sind insbesondere Mehrkosten, die sich aus einer längeren Verweildauer der Kinder über die regelmäßige Öffnungszeit hinaus ergeben (z. B. bei einem erhöhten Betreuungsbedarf während der Schulferien). Hierfür besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme bzw. Erlass der Kosten beim zuständigen Jugendamt zu stellen (§ 29 Absatz 3 KiföG M-V).

Eine Förderung außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern kann zu Mehrkosten führen.

Zusätzliche Angebote und Ausflüge (z. B. Zoobesuch, Theaterbesuch) sind in Absprache mit der Leitung der Einrichtung bzw. Tagespflegperson weiterhin von den Eltern zu zahlen.

7) Müssen Eltern für eine 24-Stunden-Kita zahlen?

Nein. Soweit die Eltern den entsprechenden Bedarf bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachweisen, sind keine Elternbeiträge für die 24-Stunden-Kita zu zahlen.

8) Entstehen Eltern weiterhin Mehrkosten, wenn sie Ihr Kind in Mecklenburg-Vorpommern aber außerhalb der Wohnsitzgemeinde und/oder des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt fördern lassen?

Nein. Es entstehen für die Eltern künftig keine Mehrkosten mehr, solange das Kind in Mecklenburg-Vorpommern gefördert wird. Das zuständige Jugendamt entrichtet die vollständigen Platzkosten an die Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegeperson.

III. Stärkung der Elternrechte

9) Inwieweit wurden die Elternrechte gestärkt?

Zur strukturellen Stärkung der Elternrechte im Sinne der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wurde ein verbindlicher Zeitraum für die Wahl der Elternvertretungen eingeführt. Die Elternvertretungen in der Kindertageseinrichtung sollen in der Regel für ein Jahr und auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie auf der Ebene des Landes in der Regel für zwei Jahre gewählt werden. Dies dient dazu, eine kontinuierliche Arbeit der Elternvertretungen zu ermöglichen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium wurden – jeweils auf ihrer Ebene – verpflichtet, die Elternvertretungen anzuhören und in ihre Arbeit einzubeziehen.

10) Wer informiert den Elternrat der Kindertageseinrichtung über die Verhandlungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung?

Der Träger der Kindertageseinrichtungen hat den Elternrat der Kindertageseinrichtung über die Verhandlungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung zu informieren. Der Elternrat kann wie bisher an den Verhandlungen beratend teilnehmen (§ 22 Absatz 4 Satz 3 KiföG M-V).

11) Wer sind Eltern im Sinne des KiföG M-V?

Eltern im Sinne des KiföG M-V sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII (§ 2 Absatz 4 KiföG M-V). Zuvor wurden die Begriffe „Personensorgeberechtigte“ und „Eltern“ im KiföG M-V gleichermaßen verwendet. Mit der Legaldefinition wird nunmehr ein einheitlicher Begriff eingeführt.

IV. Finanzierungssystematik ab dem Jahr 2020

12) In welcher Höhe und an welchen Kosten der Kindertagesförderung beteiligt sich das Land?

Das Land beteiligt sich ab dem Jahr 2020 jährlich in Höhe von 54,5% an den Kosten der Kindertagesförderung (§ 26 Absatz 1 Satz 1 KiföG M-V). Damit trägt das Land die allgemeine Kostenentwicklung zukünftig zu 54,5 % mit. Grundlage für die Kostenbeteiligung sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 26 Absatz 1 Satz 2 ff. und Absatz 9 KiföG M-V) im jeweiligen Haushaltsjahr für die

- Entgelte (Platzkosten für Krippe, Kindergarten, Hort),
- laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen,
- Fach- und Praxisberatung und die Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen, soweit diese nicht in den vorstehend genannten Ausgaben enthalten sind, und
- Durchführung regelmäßiger Regionaltreffen mit den Tagespflegepersonen.

13) Wurden die Kosten vom Jahr 2018 zur Berechnung der Gemeindepauschale und der Abschlagszahlung des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dynamisiert?

Ja. Der auf dieser Basis 2018 ermittelte Betrag für die Abschlagszahlung des Landes wurde für die Jahre 2019 und 2020 um jeweils 2,3 % gesteigert. Analog wurde der Betrag der kindbezogenen Pauschale der Gemeinde gesteigert.

Bei der Festlegung der prozentualen Beteiligung des Landes wurden die bisherigen Entgelte sowie die Kosten des Landes für die Qualitätsförderung, die Elternentlastungen und die Elternbeitragsfreiheit sowie weitere Qualitätsmittel in Höhe von 6,8 Millionen Euro zugrunde gelegt.

Darüber hinaus wurden die Vollzeitäquivalente aus dem Jahr 2018 um jeweils 2 % für die Jahre 2019 und 2020 gesteigert, um die Höhe der Abschlagszahlung des Landes für das Jahr 2020 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen.

14) Wieso sind nicht alle Beträge im KiföG M-V mit der automatischen Dynamisierung versehen?

Nur die Beträge für die finanzielle Abgeltung der Mentorinnen und Mentoren für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige (§ 14 Absatz 8 letzter Satz KiföG M-V) und für die Finanzierung der Regionaltreffen der Tagespflegepersonen (§ 26 Absatz 9 Satz 1 KiföG M-V) sind mit einem Festbetrag verankert. Die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese Regelungen hat der Gesetzgeber damit in der Höhe begrenzt, einer Dynamisierung dieser Beträge bedarf es also nicht. Die Kosten sind Teil der Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagesförderung, an denen sich das Land (§ 26 Absatz 1 KiföG M-V), die Gemeinden (§ 27 Absatz 1 KiföG M-V) sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 28 Absatz 1 KiföG M-V) beteiligen. In den Berechnungen der prozentualen Beteiligung des Landes wurde berücksichtigt, dass z. B. die Kosten für die Regionaltreffen der Kindertagespflegepersonen zu 100 % vom Land getragen werden, sodass sich die prozentuale Landesbeteiligung erhöht hat.

Darüber hinaus ist für die gezielte individuelle Förderung von Kindern ein Zuweisungsbetrag an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 5 Millionen Euro - wie auch beim bis zum Ende des Jahres 2019 geltenden Kindertagesförderungsgesetz - gesetzlich festgelegt (§ 26 Absatz 5 KiföG M-V). Diese Mittel werden zu 100 % vom Land getragen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gesondert zugewiesen.

15) Wie erfolgt die Abrechnung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land?

Die (Spitz-)Abrechnung der Landesmittel erfolgt auf der Grundlage der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) bis zum 1. April eines jeweiligen Jahres zu übermittelnden Ausgaben für die Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V. Das LAGuS setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisungen des Landes für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest und verrechnet die Ausgleichsbeträge mit der nächsten Abschlagszahlung des laufenden Jahres (§ 26 Absatz 4 KiföG M-V).

Beispiel für die Abrechnung der Abschlagszahlung:

- ⇒ 54,5 % der Ausgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 26 Absatz 1 KiföG M-V) minus Abschlagsbetrag (jeweils 2020) = Festsetzungsbetrag des Landesanteils 2020
- ⇒ Verrechnung des Festsetzungsbetrag 2020 mit dem Abschlagsbetrag 2021 (dadurch Erhöhung oder Verringerung des Abschlagsbetrages 2021)

16) Wie werden die Regionaltreffen für die Tagespflegepersonen finanziert?

Zur Finanzierung der Regionaltreffen stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jeweils 10.000 Euro pro Jahr zur Verfügung (§ 26 Absatz 9 KiföG M-V). Ein Antrag der örtlichen Träger für diese Mittel ist nicht erforderlich. Sie sind Bestandteil der prozentualen Landesbeteiligung und können bei der Abrechnung der Kosten für die Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V mit aufgeführt werden (§ 26 Absatz 4 KiföG M-V).

17) Wie erfolgt die Finanzierung, wenn Kinder außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden?

Wählen Eltern für ihr Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sind die festgelegten Entgelte der jeweiligen Kindertageseinrichtung differenziert nach Betreuungsart und Betreuungsumfang maßgeblich und durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu finanzieren (§ 30 Absatz 1 KiföG M-V). Entsprechendes gilt für die Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII.

Wählen Eltern für ihr Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, so entrichtet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson

die Kosten der Kindertagesförderung, jedoch begrenzt auf das durchschnittlich entstehende Entgelt im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern wählen (§ 30 Absatz 2 KiföG M-V).

V. Kindbezogene Gemeindepauschale und Beteiligungsrechte der Gemeinden

18) Was ist unter der Gemeindepauschale zu verstehen?

Ab dem Jahr 2020 beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer einheitlichen kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der eigenen Gemeinde haben und in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege gefördert werden.

a) Findet eine Unterscheidung zwischen den Förderarten und dem Förderumfang statt?

Nein. Es wird eine einheitliche, landesweite Gemeindepauschale für jedes Kind in der Kindertagesförderung – unabhängig von Förderart und -umfang – eingeführt (§ 27 Absatz 1 KiföG M-V). Sie beläuft sich im Jahr 2020 auf monatlich 149,33 Euro; im Jahr 2021 auf monatlich 152,76 Euro.

b) Für wie viele Kinder hat die Wohnsitzgemeinde die Gemeindepauschale zu zahlen?

Die Wohnsitzgemeinde zahlt die Gemeindepauschale für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und in der Kindertagesförderung betreut werden (§ 27 Absatz 1 KiföG M-V). Es kommt nicht darauf an, dass das Kind eine Einrichtung im Gebiet der Gemeinde besucht. Die Gemeindepauschale ist an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlen.

c) Was ist im Hinblick auf das „Wechselmodell“ zu beachten?

Haben die Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte sind für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes die Regelungen in § 86 SGB VIII entsprechend anzuwenden. § 86 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII berücksichtigt die besondere Situation von Familien im sogenannten Wechselmodell. Bei verbleibenden Zweifeln gilt der gemeldete Hauptwohnsitz des Kindes im Sinne des § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 und Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG).

d) Ist die Gemeindepauschale auch zu zahlen, wenn die Kinder in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Landkreis bzw. einer anderen kreisfreien Stadt gefördert werden?

Ja. Die Gemeindepauschale ist unabhängig davon zu zahlen, wo das Kind gefördert wird.

e) Wie erfolgt die Abrechnung zwischen den Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe?

Die Gemeindepauschale wird ausschließlich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Dieser ist Ansprechpartner für die monatlichen Abrechnungen mit den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen (§ 28 Absatz 1 KiföG M-V). Eine tägliche Abrechnung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden kommt nicht in Frage, weil es sich um eine monatliche und keine tägliche Gemeindepauschale handelt. Das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden (§ 27 Absatz 1 Satz 8 KiföG M-V).

f) Findet eine Spitzabrechnung der Kosten mit den Gemeinden statt?

Nein. Es findet keine Spitzabrechnung der Gemeindepauschale statt. Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass festgelegt. Die Höhe der Gemeindepauschale entspricht 32,0 % an den Kosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V im vorvergangenen Jahr zuzüglich der prozentualen Steigerung um jeweils 2,3 Prozent pro Jahr (§ 27 Absatz 1 KiföG M-V). Dies bringt für die Gemeinden insbesondere im Hinblick auf unterjährige Kostensteigerungen den Vorteil der Planungssicherheit.

19) Wer kontrolliert den Anspruchsumfang (Teilzeit-, Halbtags-, Ganztagsförderung)?

Die Anspruchsprüfungen bzw. die Bedarfsfeststellung obliegen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang hat das zuständige Jugendamt auch den in Anspruch genommenen Förderumfang im Rahmen der Abrechnung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Tagespflegepersonen zu prüfen.

Darüber hinaus besteht – wie auch bisher schon – die Möglichkeit, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe der Anspruchsprüfung an geeignete Gemeinden seines Zuständigkeitsbereiches überträgt (§ 8 Absatz 2 KiföG M-V).

20) Welche Beteiligungsrechte haben die Gemeinden bei den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung?

Die Rolle der Wohnsitzgemeinden bleibt mit der Einführung der Gemeindepauschale unberührt, aber sie tragen unterjährig nicht mehr die Kostensteigerungen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe des § 80 Absatz 3 SGB VIII im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Bedarf an Förderung unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen des KiföG M-V und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht (§ 8 Absatz 1 KiföG M-V).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen (§ 24 Absatz 1 KiföG M-V).

Wie bisher kann die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird, nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums und in den Fällen des § 78d Absatz 3 SGB VIII zu Neuverhandlungen aufrufen (§ 24 Absatz 2 KiföG M-V).

Ab dem Jahr 2020 ist die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, über die Verhandlungen über Leistungen, Entgelt und Qualitätsentwicklung zu informieren und kann an diesen beratend teilnehmen (§ 27 Absatz 2 KiföG M-V).

VI. Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung

21) Erhalten Mentorinnen und Mentoren in den Kindertageseinrichtungen eine finanzielle Abgeltung?

Ja. Mentorinnen und Mentoren erhalten für die Begleitung von Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige eine finanzielle Abgeltung. Die finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro im Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende sind bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V zu berücksichtigen. Je Kindertageseinrichtung kann jeweils nur eine Mentorin bzw. ein Mentor für die Auszubildenden zu Erzieherin und Erzieher für 0- bis 10-Jährige bei den Verhandlungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V berücksichtigt werden. Eine finanzielle Abgeltung für Praktikantinnen und Praktikanten oder andere Auszubildende kann bei den Verhandlungen nicht berücksichtigt werden.

22) Können die Kosten für die Fach- und Praxisberatung in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung berücksichtigt werden?

Ja. Die Kosten für die Fach- und Praxisberatungen können in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung zu berücksichtigt werden, wenn die Fach- und Praxisberatung durch die Träger der Kindertageseinrichtungen oder ihre Dach- oder Spitzenverbände wahrgenommen wird (§ 16 Absatz 3 KiföG M-V).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Kapazitäten für die Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen und für die Tagespflegepersonen vorzuhalten. Die Fach- und Praxisberatung soll in der Regel nicht von Personen wahrgenommen werden, die mit Aufgaben für die Erteilung und Entziehung der Betriebserlaubnis oder der Pflegeerberlaubnis betraut sind (§§ 16 Absatz 1, 18 Absatz 3 KiföG M-V).

23) Sind die Verpflegungskosten Bestandteil der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung?

In der Krippe und im Kindergarten ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung wie bisher integraler Bestandteil des Leistungsangebotes (§ 11 Absatz 2 KiföG M-V) und damit auch Bestandteil der Leistungsvereinbarungen. Die Höhe der Verpflegungskosten ist in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung gesondert auszuweisen (§ 24 Absatz 1 Satz 4 KiföG M-V).

24) Welche Kosten zählen zu den Verpflegungskosten?

Zu den Verpflegungskosten zählen weiterhin die Kosten, die für die Ernährung der Kinder unmittelbar erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere das Essen, die Beschaffung der Grundstoffe, der Wareneinsatz und alles, was zur Zubereitung und Ausreichung der Speisen unmittelbar personell und sächlich gesondert erforderlich ist. Ebenso zählen die Kosten, die ein externer Caterer der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson für die Herstellung, Lieferung und ggf. Ausreichung des Essens in Rechnung stellt, zu den Verpflegungskosten.

Nicht zu den Verpflegungskosten zählen dagegen weiterhin die Kosten, die zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages der Kindertagesförderung erforderlich sind. Hierzu gehören die Kosten, die durch das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung bei der Betreuung, Erziehung und Unterstützung der Kinder beim Essen und durch die Ausstattung der Kindertageseinrichtung entstehen. Ebenso sind die Kosten für die Anschaffung der Küchen, deren Ausstattung und die Möbel im Speiseraum in den Kindertageseinrichtungen Bestandteil der Entgelte (§ 24 Absatz 1 KiföG M-V) und nicht der Verpflegungskosten.

25) Wie werden die zuvor außerhalb der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung ausgereichten Qualitätsmittel in den ergänzenden Vereinbarungen berücksichtigt?

Die bisher außerhalb der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung ausgereichten Qualitätsmittel sind in die Vereinbarungen einzubeziehen. Dazu kann eine ergänzende Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen getroffen werden (§ 35 Absatz 3 KiföG M-V). Die Höhe der einzelnen Landesmittel wird ab dem 1. Januar 2020 gesetzlich nicht mehr festgelegt. Sie sind Bestandteil der Kosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V, an denen sich das Land mit 54,5 % beteiligt. Die tatsächlichen Kosten für die mittelbare pädagogische Arbeit (§ 14 Absatz 4 KiföG M-V) und für das Fachkraft-Kind-Verhältnis (§ 14 Absatz 1 KiföG M-V) sind auf der Grundlage der mit dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Personalkosten zu ermitteln.

26) Müssen für die Kosten, die die Eltern bei Mehrbedarf tragen (§ 29 Absatz 3 KiföG M-V), mit jeder Einrichtung entsprechende Festlegungen im Rahmen der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung getroffen werden?

Die Kosten bei Mehrbedarf (§ 29 Absatz 3 KiföG M-V) sind nicht Bestandteil der Platzkosten und der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V. Es wird jedoch angeregt, sich in den Verhandlungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung über die grundsätzliche Höhe der Mehrkosten (ggf. Stundensatz) zu verständigen und das Ergebnis als Ergänzung in der Leistungsbeschreibung festzuhalten.

27) Ist es landesweit geplant, neben der einheitlichen Datenplattform auch die Form der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen zu vereinheitlichen?

Nein. Die landesweite Datenplattform soll ab dem Jahr 2020 die Berechnung der Platzkosten technisch unterstützen und zugleich als Instrument zur Wahrnehmung der Prüfungsrechte genutzt werden. Darüber hinaus sollen Datenanalysen und Statistiken erhoben und ausgewertet werden. Eine Vereinheitlichung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen ist seitens des Landes nicht vorgesehen und widerspricht dem Grundgedanken der Systematik der Verhandlungen nach §§ 78b bis 78g SGB VIII. Eine Vereinheitlichung kann seitens der kommunalen Landesverbände und der Verbände der Träger der freien Jugendhilfe herbeigeführt werden.

VII. Platzkosten der Träger von Kindertageseinrichtungen

28) Von wem erhalten die Träger einer Kindertageseinrichtung die Platzkosten?

Die Träger der Kindertageseinrichtung erhalten die verhandelten Platzkosten pro belegten Platz monatlich von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. dem Jugendamt (§ 28 Absatz 1 KiföG M-V). Sie haben damit zukünftig nur noch einen Ansprechpartner. Die Mittel für die mittelbare pädagogische Arbeit und das Fachkraft-Kind-Verhältnis sind zukünftig Bestandteil der Entgelte.

29) Welcher Umfang an mittelbarer pädagogischer Arbeit in den Kindertageseinrichtungen gilt als angemessen, wer entscheidet hierüber und wie wird dieses finanziert?

Für die mittelbare pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich als angemessen. Im Kindergarten beträgt der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle (§ 14 Absatz 4 KiföG M-V).

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dem pädagogischen Personal diesen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die pädagogische Arbeit einzuräumen (§ 14 Absatz 3 KiföG M-V).

Im Rahmen der Verhandlung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung können die entsprechenden Personalkosten für die mittelbare pädagogische Arbeit berücksichtigt werden.

VIII. Kostenübernahme nach § 90 Absatz 4 SGB VIII / Hilfen zur Erziehung

30) Ist es richtig, dass es keine Elternbeiträge mehr gibt und demnach auch kein Erlass bzw. keine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Absatz 4 SGB VIII geprüft und vorgenommen werden muss?

Ja. Ab dem Jahr 2020 wird es keine Elternbeiträge mehr geben, sodass auch kein Erlass bzw. keine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Absatz 4 SGB VIII mehr geprüft und vorgenommen werden muss.

Eltern müssen jedoch die Verpflegungskosten und die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf entstehenden Kosten tragen (§ 29 KiföG M-V). Für diese Fälle ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme bzw. zum Erlass der Kosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Eine Pflicht, einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen, besteht dabei nicht.

31) Müssen Eltern, die keine Bildungs- und Teilhabeleistungen, aber eine Kostenübernahme nach § 90 Absatz 4 SGB VIII erhalten, 1 € für die häusliche Ersparnis tragen?

Nein. Nach dem Starke-Familien-Gesetz sind die Bedarfe künftig ohne Berücksichtigung der Eigenanteile zur Bemessung der Leistungen für gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Einrichtungen der Kindertagespflege anzuerkennen.

32) Wonach richtet sich die Finanzierung der Leistungen in der Kindertagesförderung, wenn Kinder Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII erhalten?

Der Anspruch auf Kindertagesförderung geht grundsätzlich den Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vor. Für den Anspruch des Kindes auf Kindertagesförderung gilt jedoch die Finanzierung nach dem KiföG M-V. Eine Maßnahme im Rahmen von § 27 SGB VIII ist nur denkbar, wenn diese über den Anspruch auf Förderung nach dem KiföG M-V hinausgeht. Sie ist nicht nach dem KiföG M-V finanzierbar.

IX. Aufgaben der frühkindlichen Bildung und Kinderschutz

33) Besteht eine verpflichtende Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle für die Horteinrichtungen?

Nein. Eine verpflichtende Hausaufgabenhilfe, -betreuung und -kontrolle für die Horteinrichtungen besteht nicht. Der Hort hat jedoch zu gewährleisten, dass alle Kinder, die den Hort besuchen, ihre Hausaufgaben während ihres Hortbesuches erledigen können. Er hat die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltages zu unterstützen. Hierzu sind Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen und den Horten zu schließen (§ 3 Absatz 5 KiföG M-V).

34) Welche Veränderungen gibt es hinsichtlich der Bildungs- und Erziehungsbereiche der frühkindlichen Bildung?

Die Bildungs- und Erziehungsbereiche der frühkindlichen Bildung wurden aktualisiert und den gegenwärtigen Herausforderungen angepasst (§ 3 Absatz 1 KiföG M-V). Dabei wurden die Bildungs- und Erziehungsbereiche um die Bereiche „Medien und digitale Bildung“ und „Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung“ erweitert.

35) Wann wird die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern aktualisiert?

Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern wird aktuell überarbeitet und dabei insbesondere an die gesetzlichen Neuregelungen angepasst.

36) Welche Veränderungen sind im Bereich des Kinderschutzes zu beachten?

Bei Hinweisen auf eine Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes außerhalb des Verfahrens nach § 8a Absatz 4 SGB VIII entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson unter Mitwirkung der Eltern über die unverzügliche Information des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über diese Hinweise (§ 4 Absatz 3 KiföG M-V). Dies kann beispielsweise bei einer längeren unentschuldigtem Abwesenheit eines Kindes in Frage kommen.

X. (Neu-)Regelungen für die Tagespflegepersonen

37) Welche qualitativen Verbesserungen gibt es für die Tagespflegepersonen?

Gesetzlich wird eine Grundqualifikation für Tagespflegepersonen im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten nach dem Qualitätshandbuch der Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation festgeschrieben. Für Personen, die bereits früher eine Pflegeerlaubnis erhielten, gelten jedoch die Qualifizierungsvoraussetzungen vor dem Jahr 2020.

Zum 1. Januar 2020 wird der Schlüssel für die Fach- und Praxisberatung für die Tagespflegepersonen deutlich abgesenkt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Fach- und Praxisberatung in einem einer Vollzeitstelle entsprechenden Umfang für maximal je 100 Tagespflegepersonen vorzuhalten (§ 16 Absatz 3 KiföG M-V).

Künftig findet eine personelle Trennung zwischen den Fach- und Praxisberatungen und den erlaubniserteilenden Stellen (Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis) statt (§§ 18 Absatz 3 und 16 Absatz 1 KiföG M-V). Hiermit soll das Vertrauensverhältnis zur Fach- und Praxisberatung gestärkt werden.

Es wird zukünftig Regionaltreffen für die Tagespflegepersonen geben, die das Land finanziert.

38) Wozu dienen die Regionaltreffen für die Tagespflegepersonen?

Die Fach- und Praxisberatungen sollen unter Mitwirkung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelmäßige Regionaltreffen mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Tagespflegepersonen durchführen. Die Regionaltreffen dienen der Vernetzung und einem fachlichen Austausch zwischen den Tagespflegepersonen. Sie gelten als Fort- und Weiterbildung (§ 20 Absatz 2 KiföG M-V).

39) Ist ein Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen (Großtagespflegestelle) möglich?

Ja. Zwei Tagespflegepersonen können ganz oder teilweise Räume gemeinsam nutzen. Sie müssen dabei jeweils eine Pflegeerlaubnis haben und es muss gewährleistet sein, dass jedes einzelne Kind vertraglich und pädagogisch einer Tagespflegeperson zugeordnet ist. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Zusammenschluss von mehr als zwei Tagespflegepersonen möglich (§ 18 Absatz 2 KiföG M-V).

40) Können Tagespflegepersonen an der Landesförderung zur gezielten individuellen Förderung teilnehmen?

Ja. Auch Tagespflegepersonen können an der zusätzlichen Landesförderung zur gezielten individuellen Förderung teilnehmen (§ 3 Absatz 6 KiföG M-V, Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung (BeDoVO M-V)). Sofern ein überdurchschnittlich hoher Anteil der geförderten Kinder eine Kostenübernahme erhält und die Tagespflegeperson bereit ist, in drei aufeinander folgenden Jahren das Dortmunder Entwicklungsscreening für 3- bis 6-Jährige durchzuführen, kann eine Tagespflegeperson an der Landesförderung teilnehmen.

41) Können Tagespflegepersonen in Kindertageseinrichtungen arbeiten (z. B. als Assistenzkraft)?

Tagespflegepersonen sind in ihren Qualifikationen und Berufserfahrungen stark unterschiedlich aufgestellt. Daher kann es keinen gesetzlichen Automatismus bei der Anerkennung als pädagogisches Personal geben. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass der zukünftige Arbeitgeber (der Einrichtungsträger) einen Antrag beim überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern) stellt und die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung genehmigt wird (§ 13 Absatz 5 KiföG M-V).